

tion expresse de l'art. 189, dernier alinéa, OJF, lequel place dans les attributions de ces autorités la connaissance des contestations relatives aux dispositions des traités avec l'étranger concernant le commerce, etc.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'incompétence,
sur le recours interjeté par F. Muraour et consorts.

Vergl. auch Nr. 66.

II. Zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. — Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

71. Urteil vom 17. Juli 1906 in Sachen Einwohnergemeinde Pieterlen gegen Gemeinde Neckingen bzw. Staatsrat Wallis.

Streitigkeit betr. Uebertragung der Vormundschaft. Art. 17; 38 l. c. Art. 180 Z. 3 OG. — Legitimation zum Rekurs. — Der Rekurs ist bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden nicht an die Rekursfrist des Art. 178 Z. 3 gebunden. — Unzulässigkeit kantonal-prozessrechtlicher Normen betr. Geltendmachung von Streitigkeiten aus Art. 17 l. c. — Wohnsitz eines minderjährigen Knaben, dessen Vater auf Ausübung der väterlichen Gewalt verzichtet hat und der sich nicht in seiner Heimatgemeinde aufhält. Art. 4 Abs. 2 BG betr. zivilr. V. d. N. u. A.

Das Bundesgericht hat,
da sich ergeben:

A. Der am 26. März 1889 geborene, in der Gemeinde Neckingen (Kt. Wallis) heimatberechtigte Leo Gunthern wurde nach dem im Jahre 1895 eingetretenen Tode seiner Mutter bei seinem Onkel Johann Hofer in Pieterlen (Kt. Bern) zur Pflege-

und Erziehung untergebracht und ist seither in dessen Familie verblieben, während sich sein, offenbar schon beim Tode der Mutter landesabwesender, gegenwärtig angeblich in Monaco lebender Vater in dieser Zeit um ihn niemals bekümmert zu haben scheint. Die Heimatgemeinde Neckingen verabsolgte dem Pflegevater Hofer für den Unterhalt des Knaben einmal, im Jahre 1901 (als dem Knaben eine kleine Erbschaft angefallen war), einen Betrag von 80 Fr. oder 82 Fr. Dagegen beschied sie ein Gesuch um eine weitere Leistung von 150 Fr. bis 200 Fr., das der Pflegevater Ende 1904 durch Armeninspektor Pfarrer Paul Dick in Lengnau mit der Begründung stellen ließ, daß er zufolge eigenen Unglücks den Knaben, welcher nun der Schule entlassen und in eine (näher bezeichnete) Lehre getreten sei, nicht mehr umsonst zu halten vermöge, ablehnend. Auch ein erneutes Unterstützungsgeſuch vom Dezember 1905 blieb ohne Erfolg; der Gemeindepräsident von Neckingen antwortete, die Gemeinde schicke für einen Jüngling im Alter des Leo Gunthern kein Geld, derselbe könnte in Neckingen ganz leicht sein Auskommen finden; übrigens möge man sich um Unterstützung an seinen Vater wenden. Hierauf gelangte Pfarrer Dick, nach Einholung rechtlicher Auskunft beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, im Auftrage des Einwohnergemeinderates von Pieterlen an die Gemeinde Neckingen mit dem Begehren um Übergabe der von ihr besorgten Vormundschaft über Leo Gunthern an dessen Wohnsitzgemeinde Pieterlen und unterbreitete, auf die abschlägige Antwort des Gemeinderates von Neckingen vom 18. Januar 1906, dasselbe Begehren durch Zuschrift vom 3. März 1906 dem Staatsrate des Kantons Wallis.

B. Mit Eingabe vom 29./30. Mai 1906 sodann hat Pfarrer Paul Dick als Vertreter der Einwohnergemeinde Pieterlen beim Bundesgericht, gestützt auf den vorstehenden Tatbestand, mit dem Beifügen, daß ein Schreiben an die vom Gemeinderate von Neckingen angegebene Adresse des Vaters Gunthern in Monaco unbeantwortet geblieben sei, und daß auch der Staatsrat des Kantons Wallis auf die Zuschrift vom 3. März 1906, trotz wiederholter Mahnung, keine Antwort erteilt habe, Beschwerde erhoben und beantragt, es möchte wegen der konstanten Weigerung der Neckinger Behörde, dem Knaben Leo Gunthern aus seinem eigenen Vermögen die dringend notwendige Unterstützung

zu bewilligen, die Übertragung der Vormundschaft über jenen vom Neckingen nach Pieterlen verfügt werden.

C. Der Staatsrat des Kantons Wallis hat durch sein Justiz- und Polizeidepartement die Beschwerde wesentlich wie folgt beantwortet lassen: Vorab werde beantragt, es sei auf dieselbe nicht einzutreten; denn einmal sei Pfarrer Dick zur Beschwerdeführung nicht legitimiert, da ihn seine Eigenschaft als Armeninspektor nicht zu dieser gerichtlichen Intervention berechtige, und ferner habe die Rekurrentin nicht das im kantonalen Einführungsdekret vom 28. Mai 1892 zum BG betr. zivilr. V. d. N. u. A. vorgeschriebene Prozeßverfahren eingehalten und könne daher mit ihrer Angelegenheit überhaupt nicht ohne weiteres an das Bundesgericht gelangen. Sodann sei die Beschwerde auch materiell unbegründet und abzuweisen. Das Justiz- und Polizeidepartement habe die Zuschrift des Armeninspektors Dick vom 3. März 1906 durch ein (wörtlich wiedergegebenes) Schreiben vom 24. März 1906, welches wesentlich dahingeht, die Gemeinde Neckingen sei zur Übertragung der Vormundschaft nicht verpflichtet; denn die Gemeinde Pieterlen sei nie der Wohnsitz des Vaters Gunthern gewesen und könne folglich auch nicht der Wohnsitz des minderjährigen Leo Gunthern sein — tatsächlich beantwortet und halte an dem darin vertretenen Rechtsstandpunkte fest. Übrigens sei die staatsrechtliche Beschwerde gegenüber diesem Schreiben, wenn dasselbe den angefochtenen Entscheid darstelle, wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Rekursfrist verspätet.

D. Auf Anfrage des Instruktionsrichters hat das Waisenamt der Gemeinde Neckingen mitgeteilt, daß über den Vater Gunthern niemals, weder in Neckingen, noch anderswo, eine Vormundschaft verhängt worden sei, und daß auch der Knabe Leo Gunthern nicht unter Vormundschaft stehe, daß ihm vielmehr am 18. Januar 1901 nur ein „Sachverwalter“ zu Verwahrung der kleinen, ihm neben zwei Geschwistern von der Großmutter mütterlicherseits erbchaftlich angefallenen Summe vom Waisenamt bestellt worden sei.

Ferner hat Pfarrer Dick auf die Mitteilung der Rekursantwort des Staatsrates den Empfang des vom Justiz- und Polizeidepartement angeführten Schreibens vom 24. März 1906 bestimmt in Abrede gestellt; —

in Erwägung:

1. Die Bemängelung der Prozeßlegitimation des Armeninspektors Pfarrer Dick in Lengnau seitens des Staatsrates des Kantons Wallis ist augenscheinlich unbegründet. Denn Pfarrer Dick hat den staatsrechtlichen Rekurs als rechtmäßig bevollmächtigter Vertreter der Einwohnergemeinde Pieterlen eingereicht, indem er eine schriftliche Vollmacht des Einwohnergemeinderates von Pieterlen zu den Akten gebracht hat, welche ihn zur Vertretung der Gemeinde, unter ausdrücklicher Einbeziehung auch der bundesgerichtlichen Instanz, ermächtigt.

2. Die Beschwerde der Gemeinde Pieterlen stützt sich ihrem Inhalte nach auf Art. 17 BG betr. zivilr. V. d. N. u. A. Das Bundesgericht ist daher nach Maßgabe der Art. 38 ibidem bezw. 180 Ziff. 3 BG, welche ihm als Staatsgerichtshof allgemein die Beurteilung von Streitigkeiten über die Anwendung des fraglichen Bundesgesetzes zuweisen, zu ihrer Entscheidung kompetent. Nun handelt es sich dabei nicht um einen staatsrechtlichen Konflikt zwischen einer kantonalen Staatsbehörde und einem, deren Staatsgewalt unterworfenen Rechtssubjekte, d. h. um eine Streitsache im Sinne des Art. 175 Ziff. 3 BG, für welche in Art. 178 ibidem eine gesetzliche Frist zur Erhebung der Beschwerde gesetzt ist. In Frage steht vielmehr eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen zwei einander rechtlich koordinierten Behörden bezw. Gemeinden verschiedener Kantone, zu deren Austragung, wie das Bundesgericht bezüglich der analogen Streitsfälle der Art. 14 und 15 BG betr. zivilr. V. d. N. u. A. schon in Sachen Vormundschaftsbehörde Dürrenroth (AG 23 Nr. 201 Erw. 2 S. 1488 f.) näher ausgeführt hat, das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses der Natur der Sache nach an keine bestimmte Frist gebunden sein kann und tatsächlich auch nicht gebunden ist, indem Art. 178 BG mit seiner Fristbestimmung ausdrücklich nur auf die Streitsachen des Art. 175 BG Ziffer 3 ibidem Bezug hat, also für die übrigen, speziell die Rekursfälle des Art. 180, dessen Ziff. 3 hier in Betracht fällt, nicht gilt. Demnach kann von Verspätung der vorliegenden Beschwerde nicht die Rede sein.

3. Auch die fernere formelle Einrede des Staatsrates, daß die Rekurrentin wegen Nichteinhaltung des durch das kantonale Ein-

führungsbefehl zum BG betr. zivilr. B. d. N. u. A. vorgeschriebenen Prozeßverfahrens zur Erhebung des staatsrechtlichen Rekurses zur Zeit nicht berechtigt sei, entbehrt der Begründung. Denn da jenes Bundesgesetz bezüglich der Streitigkeiten aus Art. 17 weder selbst ein besonderes Verfahren mit kantonalem Instanzenzug normiert, noch den Kantonen die Festsetzung eines solchen überträgt, sondern ihre Beurteilung durch Art. 38 dem Bundesgerichte vorbehaltlos zuweist (anders bezüglich der Streitigkeiten aus Art. 14 und 15 des Gesetzes: vergl. die Art. 16 und 36 litt. a daselbst), so ist kein Kanton befugt, in dieser Hinsicht für die übrigen Kantone verbindliche Verfahrensbestimmungen aufzustellen, weil dadurch bundesrechtlich nicht vorgesehene Voraussetzungen für die Anrufung des Bundesgerichtes geschaffen würden, während naturgemäß der durch Bundesrecht gewährte Schutz des Bundesgerichtes durch selbständige kantonale Rechtsnormen nicht beschränkt werden darf. Übrigens ist vorliegend nicht einzusehen, welche kantonale Behörde die Rekurrentin noch angehen sollte, nachdem der Staatsrat, die oberste kantonale Verwaltungsinstanz, durch den in der Rekursantwort angegebenen Bescheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 24. März 1906 sich bereits, und zwar materiell, mit der Streitfache befaßt hat.

4. In der Sache selbst ist vorab festzustellen, daß die Vormundschaft, deren Übertragung im Streite liegt, allerdings nicht die ordentliche, die Fürsorge für die Person und das Vermögen des Mündels umfassende Vormundschaft (tutelle) des Walliser Rechts (§ 257 ZGB) sein kann, da der Vater des Knaben Leo Gunthern unbefristeternmaßen noch am Leben und im Besitze der elterlichen Gewalt ist. Allein bei der durch das Waisenamt Redingen vorgenommenen Bestellung eines „Sachverwalters“ zur Verwahrung der dem Knaben angefallenen Erbschaft handelt es sich doch zweifellos um einen Akt vormundschaftlicher Fürsorge, um die Einsetzung einer vormundschaftlichen Vermögensverwaltung, wie denn auch das kantonale Justiz- und Polizeidepartement in seiner Rekursantwort an das Bundesgericht jene Maßnahme vorbehaltlos als « tutelle » bezeichnet. Nun ist gemäß Art. 17 BG betr. zivilr. B. d. N. u. A. zur Begründung des Begehrens der Gemeinde Pieterlen um Übergabe der fraglichen Vermögensverwaltung erforderlich, daß der Knabe Gunthern gegenwärtig

seinen Wohnsitz in der Gemeinde Pieterlen habe. Und zwar geht Art. 17 von der Voraussetzung aus, daß die Vormundschaftsbehörde von Redingen als dem Orte der zu übertragenden Verwaltung jene Wohnsitznahme des Mündels bewilligt habe. Diese Voraussetzung kann sich jedoch nur auf den Normalfall der Vormundschaft mit Fürsorge für die Person sowohl, als auch für das Vermögen des Mündels beziehen. Denn zweifellos gehört die Befugnis, den Wohnsitz dieses letzteren zu bestimmen, nicht zur Vermögensverwaltung, sondern ist ein Ausfluß der die persönlichen Verhältnisse des Mündels beschlagenden Vormundschaftsrechte und wird daher von einer bloßen „Vermögensvormundschaft“ nicht umfaßt. Vielmehr geschieht bei derart beschränkter Bevormundung die Wohnsitzbestimmung ohne Verfügung der Vormundschaftsorgane, sei es nach dem eigenen Willen des persönlich handlungsfähigen Bevormundeten, sei es in Abhängigkeit vom Inhaber der elterlichen Gewalt, sofern der Bevormundete minderjährig ist. Danach würde der Knabe Leo Gunthern, gemäß der Regel des Art. 4 Abs. 2 BG betr. zivilr. B. d. N. u. A., den ausländischen Wohnsitz seines Vaters teilen. Diese gesetzliche Regel kann jedoch vorliegend, angesichts der besondern Umstände des konkreten Falles, keine Anwendung finden. Aus dem Verhalten des Vaters Gunthern, welcher sich, soweit die Akten ersehen lassen, seit dem Tode seiner Ehefrau um das Schicksal des Sohnes Leo in keiner Weise bekümmert, sondern diesen stillschweigend seinem Onkel Johann Hofer in Pieterlen zu dauernder Pflege und Erziehung überlassen hat, muß nämlich ein tatsächlicher Verzicht des Vaters auf die Ausübung der ihm zustehenden elterlichen Gewalt, insbesondere des Rechtes, den Wohnsitz des Knaben zu bestimmen (Art. 159 ZGB des Kantons Wallis), gefolgert werden, dessen rechtliche Zulässigkeit das Bundesgericht bereits in Sachen der Kinder Lütolf (Baselstadt), AS 23 Nr. 14 Erw. 3 S. 75, anerkannt hat. Es ist somit weiter zu untersuchen, wer an Stelle des Vaters den Wohnsitz des minderjährigen Gunthern zu bestimmen, bezw. wessen Wohnsitz als das gesetzliche Domizil desselben zu gelten habe. Als solches nun ist bei der gegebenen Sachlage ganz unzweifelhaft dasjenige seines Onkels Hofer, die Gemeinde Pieterlen, zu betrachten, da Hofer den Knaben seinerzeit

mit stillschweigender Billigung des Vaters sowohl, als auch der Heimatgemeinde Neckingen bei sich aufgenommen und leither tatsächlich Vaterstelle an ihm versehen hat, während ihn anderseits mit der Heimatgemeinde, welche daneben allein noch in Betracht fallen könnte, keinerlei faktische Beziehungen verknüpfen, abgesehen von der gerade streitigen, dort bestellten und bestehenden Verwaltung seines Vermögens. Diese aber ist für die Frage des Domicils ohne Belang; denn sie verdankt ihre Entstehung, wie die Akten erkennen lassen, dem Umstande, daß das dem Knaben im Jahre 1901 im Kanton Bern durch Erbschaft angefallene Vermögen von der zuständigen Amtsstelle nach Neckingen als der (vermutlich allein bekannten) Heimatgemeinde des Erben geschickt und von derselben augenscheinlich lediglich in dieser Eigenschaft in Verwaltung genommen worden ist, somit entgegen den Vorschriften des BG betr. ziv. V. d. N. u. A. (Art. 10 ff.), welche das Vormundschafswesen grundsätzlich der Wohnsitzgemeinde zuweisen. Danach hätte die Gemeinde Neckingen das ihr übersandte Vermögen entweder dem Vater Gunthern, oder, wohl richtiger, im Sinne der vorstehenden Ausführung der Gemeinde Pieterlen zuweisen sollen. Wenn sie statt dessen selbst die Verwaltung des Vermögens übernommen hat, so ist sie gemäß Art. 17 leg. cit. zur Übergabe derselben an Pieterlen verpflichtet. Denn die fragliche Bestimmung erscheint als anwendbar auch auf den hier vorliegenden Fall der Begründung eines neuen Wohnsitzes infolge Zessierens der gesetzlichen Präsumption des Art. 4 Abs. 2 BG betr. ziv. V. d. N. u. A., da dieser Fall vernünftigerweise dem in Art. 17 ibidem vorgesehenen Normalfall der Bewilligung eines Wohnsitzwechsels seitens der Vormundschaftsbehörde gleichzustellen ist. Es ist daher dem Rekursbegehren der Gemeinde Pieterlen zu entsprechen; —

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demnach die Gemeinde Neckingen pflichtig erklärt, die Vermögensverwaltung des minderjährigen Leo Gunthern von Neckingen an die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Pieterlen abzugeben und derselben das verwaltete Vermögen jenes auszuhandigen.

72. Urteil vom 20. September 1906
in Sachen **Heuberger** gegen **Waisengericht Schaffhausen**.

Art. 22 Abs. 2 BG betr. ziv. V. d. N. u. A. — Legitimation des Testamentsvollstreckers zum Rekurs an das Bundesgericht wegen Verletzung dieser Bestimmung. Anfechtbarer Entscheid. Art. 178 Z. 1 u. 2 OG. — Art. 23 eod. Unter « Eröffnung der Erbschaft » ist auch die gesamte formelle Nachlassbehandlung zu verstehen. Die Unterstellung der Erbfolge unter Heimatrecht umfasst die formelle Nachlassbehandlung nicht.

A. Am 30. April 1906 verstarb an ihrem Wohnort Schaffhausen Witwe Emma Siegrist geb. Fischer, von Seengen, Kanton Aargau. Sie hinterließ ein in Aarau hinterlegtes Testament, worin einzelne Verwandte zu Erben eingesetzt und zahlreiche Vermächtnisse angeordnet waren und worin als Testamentsvollstrecker der Rekurrent, Fürsprech Dr. Heuberger in Aarau, bezeichnet war. Das Testament enthielt außerdem die Klausel: „Die Testatorin „unterstellt gemäß der Vorschrift des Art. 22 Abs. 2 des BG „betr. ziv. V. d. N. u. A. vom 25. Juni 1891 die Erbfolge „in ihre Verlassenschaft dem Erbrecht ihres Heimatkantons Aar- „gau, das also zur Anwendung kommen soll, soweit im vor- „liegenden Testamente über die Erbfolge in die Verlassenschaft der „Testatorin nichts anderes verfügt wird.“ Das Bezirksgericht Aarau eröffnete das Testament und erließ an die nächsten Bluts- verwandten der Erblasserin unterm 9. Juni 1906 die öffentliche Aufforderung, sich über ihre Ansprüche bis zum 15. September 1906 beim Bezirksgericht Aarau schriftlich auszuweisen, mit der Androhung, daß nach Ablauf dieser Frist die als nächste Erben Angemeldeten sofort in den Besitz der Erbschaft eingewiesen würden, immerhin unter Wahrung aller Rechte gegenüber allfällig weiteren Berechtigten. Am 10. Mai 1906 nahm das Waisengericht Schaffhausen im Beisein des Rekurrenten als Testamentsvollstreckers ein Inventar über die etwas mehr als 400,000 Fr. betragende Verlassenschaft auf. In der Folge ergaben sich dann Differenzen zwischen dem Waisengericht Schaffhausen und dem Rekurrenten